

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2026

Nr. 2026/1423

Genehmigung der geänderten Stiftungsurkunde der Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach, Dornach

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 13. November 1985 besteht mit Sitz in Dornach die Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach. Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) die Stiftungsaufsicht Solothurn (SASO).

Mit Beschluss vom 19. November 2025 genehmigte der Stiftungsrat der Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach die geänderte Stiftungsurkunde.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 reichte der bevollmächtigte Rechtsanwalt die geänderte Stiftungsurkunde bei der SASO zur Genehmigung ein. Bis zum 16. Juli 2026 wurden ergänzend weitere Unterlagen und Informationen eingereicht.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 85 ZGB kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation einer Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 86b ZGB vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

Nach § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.11) entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation (Artikel 85 ZGB) und über die Änderung des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Artikel 86 ZGB). Nach § 50^{bis} Absatz 2 EG ZGB nimmt das Departement auch unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB vor. Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde, gestützt auf § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen vom 19. Oktober 1998 (VAS; BGS 212.152), eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

2.1 Wesentliche Änderungen

Die vom Stiftungsrat genehmigte Änderung der Stiftungsurkunde beinhaltet folgende Punkte:

- Die Heimkommission wird durch eine Geschäftsführung ersetzt. Diese wird vom Stiftungsrat insbesondere mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragt. Dem Stiftungsrat obliegen neu die strategische Führung der Stiftung sowie die Wahl und

Abwahl der Geschäftsführung. Die Ziffern 6.2, 9, 12.1, 12.2 sowie 16.1 bis 16.4 der Stiftungsurkunde werden entsprechend der Neuregelung angepasst.

- Gestrichen werden die Ziffern 7.2 bis 7.4, die die Stiftergemeinden zur Deckung von Defiziten verpflichteten.
- Ziffern 10.1, 10.2 und 13.2: Die maximale Mitgliederzahl des Stiftungsrats wird von 12 auf 10 reduziert. Die Gemeinde Dornach wird neu als Standortgemeinde bezeichnet und delegiert zwei statt bisher vier Vertreter in den Stiftungsrat, während die übrigen Gemeinden je einen Vertreter entsenden. Zusätzlich kann sich der Stiftungsrat neu fachlich verstärken, wobei diese Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt werden. Eine Sitzung ist vom Präsidium innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt (statt bisher vier Mitglieder).
- Ziffern 20.1 bis 20.4: Die Kündigungsfrist für den Austritt einer Stiftergemeinde wird von zwei auf ein Jahr verkürzt. Die bisherigen Austrittsvoraussetzungen entfallen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch mehr auf Rückerstattung des unverzinsten Nominalbetrags ihres Anteils am Stiftungsvermögen. Ebenfalls gestrichen werden die Ziffern 20.3 und 20.4, die die kostenpflichtige Übernahme abgegebener Betten durch andere Stiftergemeinden sowie die Wiederauffüllung des Stiftungsvermögens durch die verbleibenden Gemeinden regelten.

Der Stiftungsrat führt zur Begründung der beantragten Änderung sinngemäss Folgendes aus:

Die Heimkommission und Heimleitung würden konsequent durch die Geschäftsführung ersetzt. Der Stiftungsrat habe sich auf die strategische Führung des Alters- und Pflegeheims Wollmatt zu konzentrieren, während die Geschäftsführung für den Alltag zuständig sei. In der heutigen Zeit sei es einerseits überholt, dass sich Stiftungsräte derart detailliert in den Betriebsalltag des Altersheimes einmischten, und andererseits sei dies aufgrund der Komplexität der täglich anfallenden Aufgaben fachlich weder sinnvoll noch zeitlich möglich. Daher erscheine eine klare Trennung von strategischer Führung und Geschäftsführung sachgerecht und zum Wohle der Stiftung entscheidend.

Der Stiftungsrat (Ziffer 10 der Stiftungsurkunde) solle ein möglichst schlankes und fachlich versiertes Gremium sein. Aus diesem Grund sei die vorgeschlagene Reduktion der Zahl der Stiftungsräte angemessen, und sollten nur wenige Stiftergemeinden vorhanden sein, solle eine Ergänzung durch fachlich qualifizierte Personen erfolgen. Da die Anzahl der Stiftergemeinden gesunken sei und voraussichtlich weiter sinken werde, erscheine es angezeigt, in Ziffer 13.2 das Antragsrecht an die Anzahl der Stiftungsräte anzupassen, damit dieses auch weiterhin effektiv ausgeübt werden könne.

Bezüglich eines Austritts einer Stiftergemeinde (Ziffer 20) habe der Stiftungsrat dargelegt, dass die bisherige Regelung faktisch nicht funktioniere. Es habe Stiftergemeinden gegeben, die austreten wollten und dies angekündigt hätten. Es sei jedoch nicht praktikabel, dass die verbleibenden, möglicherweise immer weniger werdenden Stiftergemeinden die austretenden Mitglieder auszahlen müssten, da dies finanziell nicht tragbar sei. Mit der nun gewählten Regelung werde sowohl der Dynamik in der Altersheimbranche (neue Modelle) als auch der politischen Entwicklung Rechnung getragen. Eine Gemeinde könne sich nun für ein anderes Altersheim oder ein neues Altersheimprojekt entscheiden, ohne dass dies finanzielle Probleme für die verbleibenden Stiftergemeinden verursache.

In direktem Zusammenhang zu diesem bisherigen Rückerstattungsanspruch der Gemeinden stünden die Regelungen in den Ziffern 7.2 bis 7.4 betreffend die Defizitgarantie. Eine Weiter-

führung der Defizitgarantie ohne den Rückerstattungsanspruch der Gemeinden würde zu Widersprüchen führen. Eine solche Lösung könnte von den Stiftergemeinden nicht getragen werden. Daher seien diese Bestimmungen zu entfernen. Aus Sicht der Stiftung bestehe die Gefahr, dass bei Verzicht auf die Anpassung die Gemeinden ihr Engagement reduzieren oder die Weiterführung der Stiftung insgesamt infrage stellen würden.

Die Anforderungen an eine entsprechende Anpassung der Stiftungsorganisation sind nicht zu hoch anzusetzen. Es genügt, dass eine Anpassung im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks liegt und aus unabweisbaren Gründen als geboten erscheint beziehungsweise bewirkt, dass der Zweck wesentlich besser als mit der bisherigen Organisationsform erwirkt werden kann (Harold Grüninger, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I [Art. 1–456 ZGB], 6. Auflage 2018, N 4 zu Art. 85/86 ZGB).

Die Anpassungen liegen im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks, und die dargelegten Gründe sind nachvollziehbar. Alle Stiftergemeinden haben der Änderung der Stiftungsurkunde zugestimmt.

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 86 ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 2. Dezember 2025 kann entsprochen werden.

2.2 Unwesentliche Änderungen

Des Weiteren wurden in der gesamten Stiftungsurkunde Anpassungen zur geschlechtergerechten Sprache vorgenommen.

Hierbei handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 86b ZGB, welche vorgenommen werden können, sofern sie aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheinen und keine Rechte Dritter beeinträchtigt sind.

Die Anpassungen der Stiftungsurkunde dienen der Klarstellung und bilden den gelebten Stiftungsalltag sowie die Bedürfnisse der Stiftung adäquater ab. Auch werden keine Drittrechte durch die Änderungen beeinträchtigt. Die beantragten Änderungen sind daher aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und gestützt auf Artikel 86b ZGB zu genehmigen.

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 86b ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 2. Dezember 2025 kann entsprochen werden.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig. Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken und nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 1'500 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 86 ZGB, § 50^{bis} Absatz 1 EG ZGB, § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 VAS sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Die Änderung der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 19. November 2025 wird genehmigt.
- 4.2 Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 1'500 Franken festgesetzt und ist von der Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach zu bezahlen (4210000 033 83043).
- 4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach, Wollmattweg 10, 4143 Dornach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KOA4210000 BK033 A83043)
	<u>Fr. 1'500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO, mit 1 Exemplar der genehmigten Stiftungsurkunde im Original)

Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Stiftungsurkunde im Original, Rechtskraftbescheinigung folgt)

Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen

Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach, Wollmattweg 10, 4143 Dornach (**Einschreiben**, mit Rechnung und 1 Exemplar der genehmigten Stiftungsurkunde im Original)

BDO AG, Viaduktstrasse 42, 4051 Basel (Revisionsstelle)